

1. Änderungsvereinbarung
zu der
Vereinbarung
nach § 26 Absatz 2 KHG
über ein Zusatzentgelt für Testungen
auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus
vom 14.06.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
sowie
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 26 Absatz 2 KHG über ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus vom 14.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zusatzentgelte nach § 26 KHG sind bei Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Nukleinsäurenachweis (mittels PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), durch eine Labordiagnostik mittels Antigen-Test oder durch einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abzurechnen.“

bb. Nach Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt: „Antigen-Tests in und zur ausschließlichen Eigenanwendung sind nicht abrechnungsfähig.“

cc. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Angabe der Schlüsselnummer U07.1! COVID-19, Virus nachgewiesen, setzt voraus, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 labordiagnostisch durch direkten Virusnachweis bestätigt wurde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Antigen-Tests“ durch die Wörter „eine Labordiagnostik mittels Antigen-Test“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„¹Die Höhe des Zusatzentgelts für Testungen von Patientinnen und Patienten auf eine Infektion durch einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beträgt:

– Für den Zeitraum ab dem: 01.08.2021 11,50 Euro.

²Maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum der Aufnahme der Patientin oder des Patienten in das Krankenhaus.“

c) Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„¹Für die Abrechnung des Zusatzentgelts nach Absatz 5 sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden:

– KHEntgG-Bereich: 76CT9997
– BPFIV-Bereich: C5CT9997

²Das Datum der Testung (Probenentnahme) ist in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum anzugeben.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.